

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

14. März 2024

GROSSRATSWAHLEN 2024

Anleitung zum Wahlvorschlag

1. Termine und Fristen

Montag, 15. Juli 2024	Abschluss der Listen in VeWork zur Vorprüfung <i>(Abschluss ist auch bereits früher möglich.)</i>
Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge (in Papierform und definitiver Abschluss der Liste in VeWork)
	Einreichung der Fotos der Kandidierenden (in VeWork hochgeladen)
29. Juli – 5. August 2024	Zustellung der Wahlzettel zur Erteilung des Gut zum Druck
Montag, 5. August 2024, 12.00 Uhr	Ablauf Bereinigungsfrist Wahlvorschläge
Sonntag, 20. Oktober 2024	Wahlsonntag

Die Gesamtleitung und Beaufsichtigung der Gesamterneuerungswahl des Grossen Rats obliegt der Staatskanzlei (§ 1 Verordnung zum Grossratswahlgesetz).

2. Wahlsystem

Das Volk bestellt den Grossen Rat nach dem Verhältniswahlverfahren. Dabei bildet jeder Bezirk einen Wahlkreis. Der Grosse Rat wird nach dem Kandidatenstimmensystem gewählt. Die/der Stimmberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Jede Stimme zählt zudem auch für jene Partei/Gruppierung, welcher die Kandidatin/der Kandidat angehört. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Wahlsystem des "doppelten Pukelsheim".

3. Sitzzahl der Bezirke

Der Grosse Rat besteht aus 140 Mitgliedern (§ 76 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau). Die Sitze (Mandate) werden auf die Bezirke (Wahlkreise) im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) sowie den Beschluss des Grossen Rats vom 9. Januar 2024 werden die Sitze wie folgt auf die Bezirke verteilt:

Wahlkreis/Bezirk	Mandate
Aarau	16
Baden	29
Bremgarten	16

Wahlkreis/Bezirk	Mandate
Brugg	10
Kulm	9
Laufenburg	7
Lenzburg	13
Muri	8
Rheinfelden	10
Zofingen	15
Zurzach	7
Total	140

4. Listen- und Kandidatenerfassung in VeWork

Die Listen und Kandidierenden für die Grossratswahlen können online erfasst werden. Dafür wird die Wahl- und Abstimmungssoftware "VeWork Public" ("VeWork") eingesetzt. Die elektronische Erfassung der Listen und Kandidierenden erleichtert den Parteien/Gruppierungen die Übersicht über ihre Listen sowie insbesondere die Vornahme allfälliger Korrekturen oder Änderungen an der Liste oder den Kandidatenangaben (Bezeichnungen, Reihenfolge etc.). Daneben ermöglicht die elektronische Listen- und Kandidatenerfassung eine frühzeitige Überprüfung des Wahlvorschlags durch die Staatskanzlei.

Das Wahlvorschlagsformular kann direkt aus VeWork generiert und ausgedruckt werden. Zur Wahrung der Anmeldefrist muss dieser Wahlvorschlag jedoch rechtzeitig in Papierform, einschliesslich aller notwendiger Unterschriften und Unterlagen, eingereicht werden.

Nachfolgend ist der Ablauf der Listen- und Kandidatenerfassung mit VeWork beschrieben. Für Details und Informationen zum Login in VeWork steht Ihnen zusätzlich eine separate Anleitung für VeWork zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhalten Sie von der Staatskanzlei.

1. **Listengruppe erstellen und abschliessen:** Die zuständige Person der Partei/Gruppierung auf Kantonsebene erfasst in VeWork die Listengruppe und schliesst diese ab.
2. **Listen und Kandidierende erfassen:** Die zuständigen Personen der Partei/Gruppierung auf Kantonsebene *oder* auf Bezirksebene erfassen die zur Listengruppe gehörigen Listen und Kandidierenden in den einzelnen Bezirken.
3. **Wahlfähigkeitsausweise hochladen:** Die Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden können direkt in VeWork hochgeladen werden.
4. **Vorprüfung der Liste:** Nach vollständiger Erfassung der Listen und Kandidierenden kann die Liste in VeWork abgeschlossen und der Staatskanzlei zur Vorprüfung übermittelt werden.
 - Wir bitten Sie, die Listen in VeWork **spätestens am Montag, 15. Juli 2024** erstmals zur Vorprüfung abzuschliessen.
 - Die Liste kann auch abgeschlossen und zur Vorprüfung übermittelt werden, wenn noch nicht alle Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden vorhanden sind.
 - Die Parteien/Gruppierungen erhalten per E-Mail eine Rückmeldung zu ihrer Liste und können allfällig notwendige Anpassungen direkt in VeWork vornehmen.
5. **Erfassung der verantwortlichen Personen (optional):** Die Angaben des Vertreters/der Vertreterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Wahlvorschlags können in VeWork erfasst (oder aber nach Ausdruck des Wahlvorschlagsformulars handschriftlich darauf ergänzt) werden.

6. **Erfassung der Unterzeichner/innen in VeWork (optional):** Die Angaben der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags können in VeWork vorerfasst (oder aber nach Ausdruck des Wahlvorschlagsformulars handschriftlich darauf ergänzt) werden.
7. **Wahlvorschlagsformular ausdrucken:** Das Wahlvorschlagsformular kann in VeWork erstellt und ausgedruckt werden.
8. **Unterzeichnung der Kandidierenden:** Das Wahlvorschlagsformular wird von allen Kandidierenden unterzeichnet. Angaben können handschriftlich ergänzt und korrigiert werden. Wo es nicht möglich ist, das Wahlvorschlagsformular von den Kandidierenden unterzeichnen zu lassen (z.B. aufgrund von Ferien), kann ausnahmsweise eine *separate Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung* (aus VeWork) dieser Kandidatin/dieses Kandidaten eingeholt werden.
9. **Unterzeichner/innen:** Die Unterschriften der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags werden eingeholt und ihr Stimmrecht von der zuständigen Gemeinde bescheinigt.
10. Die Liste in VeWork wird bereinigt, sodass diese mit dem Wahlvorschlagsformular übereinstimmt, und definitiv abgeschlossen.
11. **Wahlanmeldeschluss:** Einreichung des Wahlvorschlagsformulars in Papierform inkl. aller notwendiger Unterschriften und Unterlagen.

Der beschriebene Ablauf muss nicht zwingend 1 zu 1 eingehalten werden. Die Liste kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen und der Staatskanzlei zur Vorprüfung übermittelt werden. Das Wahlvorschlagsformular kann auch bereits früher ausgedruckt, manuell ergänzt und angepasst werden. Wichtig ist, dass bei Wahlanmeldeschluss die Angaben auf dem Wahlvorschlagsformular in Papierform mit den Angaben der abgeschlossenen Liste in VeWork übereinstimmen.

Die **Fotos der Kandidierenden** können in VeWork laufend (bis spätestens am 29. Juli 2024) hochgeladen werden – auch wenn die Liste bereits abgeschlossen ist. Wenn alle Fotos hochgeladen sind, muss dies in VeWork mit "Foto-Upload abgeschlossen" bestätigt werden.

5. Einreichung Wahlvorschläge / Wahlanmeldeschluss

Gemäss § 5 der Verordnung zum Grossratswahlgesetz gilt der 83. Tag (zwölftletzter Montag vor dem Wahltag) als letzter Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen eingetroffen sein müssen. Der Wahlvorschlag muss deshalb spätestens am **Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr** bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Für die Einhaltung der Einreichungsfrist ist das Datum des Poststempels nicht ausreichend.

Die Staatskanzlei finden Sie im Regierungsgebäude in Aarau. Die Postadresse lautet:

Staatskanzlei
Wahlen und Abstimmungen
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug des Wahlvorschlags oder einer einzelnen Kandidatur nicht mehr zulässig.

Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Bereinigungsfrist zur Behebung von Mängeln gemäss Angaben der Staatskanzlei.

Das Wahlvorschlagsformular muss vollständig ausgefüllt und eingereicht werden, d.h. inklusive Unterschrift der Kandidierenden sowie der Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags mit Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Die Wahlfähigkeitsausweise können dem Wahlvorschlag im Original beigelegt oder in VeWork hochgeladen werden.

6. Hinweise Wahlvorschläge

Für die Einreichung gültiger Wahlvorschläge bitten wir Sie, folgende zusätzliche Hinweise zu beachten:

A. Bezeichnung und Nummerierung

- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung (max. 60 Zeichen) und eine Kurzbezeichnung (max. 8 Zeichen) tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Die Bezeichnung der Wahlvorschläge einer Partei/Gruppierung (Listengruppe) hat in allen Bezirken identisch zu sein.
- Wahlvorschläge mit ungenügender oder ungehöriger Bezeichnung werden zurückgewiesen.
- Die Bezeichnung der Wahlvorschläge kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt die Staatskanzlei der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss.
- Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Jede Liste erhält eine Ordnungsnummer. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Stimmenstärke bei der letzten Gesamterneuerungswahl 2020. Die Listengruppe mit der höchsten Stimmenzahl im Kanton erhält in allen Wahlkreisen (Bezirken) die Nummer 01.
- Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Darunter fallen auch Listen von Jungparteien sowie nach Geschlecht und Alter differenzierte Listen. Über die Zuteilung entscheidet das Los. Fällt eine bisherige Liste weg, so rücken zunächst die nachfolgenden bisherigen Listen nach.
- Die definitive Nummerierung kann erst nach Vorliegen aller Listen, d.h. nach Ablauf der Anmeldefrist, festgelegt werden.

B. Kandidaturen

- Wählbar sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im entsprechenden Wahlkreis (Bezirk) wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Grossratswahlgesetzes).
- Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlkreis (Bezirk) zu wählen sind.
- Es können nur im Wahlkreis (Bezirk) wohnhafte Stimmberechtigte vorgeschlagen werden.
- Kein Name darf mehrmals aufgeführt werden.
- Eine kandidierende Person darf nur auf einem Wahlvorschlag beziehungsweise auf einer Liste aufgeführt werden. Steht der Name auf mehreren Wahlvorschlägen im Wahlkreis, so hat die/der Vorgeschlagene innerhalb der Bereinigungsfrist zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr/sein Name stehen soll. Gibt die kandidierende Person keine Erklärung ab, wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt (**Zustimmungserklärung**). Andernfalls wird der Name gestrichen. Dies kann durch blosse Unterzeichnung des Wahlvorschlags (gilt gleichzeitig auch als Wahlannahmeerklärung) oder durch die in VeWork zur Verfügung gestellte Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung geschehen.

- Dem Wahlvorschlag ist von jeder kandidierenden Person ein **Wahlfähigkeitsausweis** – ausgestellt durch die Stimmregisterführung der Wohngemeinde – beizulegen. Dieser kann auch eingescannt und in VeWork hochgeladen werden. Der Wahlfähigkeitsausweis darf nicht älter als vom 15. März 2024 sein und kann kostenlos bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Auf das Beibringen des Wahlfähigkeitsausweises kann nur verzichtet werden, wenn die kandidierende Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags bereits Mitglied der Grossen Rats ist.
- Die **Reihenfolge** der kandidierenden Personen auf dem Wahlvorschlag wird für den Druck der Wahlzettel übernommen. Änderungen nach Einreichung der Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Kandidierende sind nicht verpflichtet, ihren amtlichen **Vor- und Nachnamen** anzugeben. Es kann der Name angegeben werden, unter dem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist (z.B. „Ueli“ statt „Ulrich“ oder ein Allianzname). Diese Namen werden für alle Publikationen, insbesondere auch für den Wahlzettel, verwendet. Ausgenommen sind Künstlernamen. Künstlernamen können bei Bedarf in Klammern hinter dem Nachnamen/Vornamen angefügt werden. Eine Kandidatur nur unter dem Künstlernamen ist nicht zulässig.
- **Beruf und politisches Amt** sowie ggf. Titel dürfen maximal 50 Zeichen aufweisen (inkl. Leerzeichen und Satzzeichen).
- Eine präzise Berufsangabe für die kandidierende Person ist zwingend, um **Unvereinbarkeiten** zu erkennen. Diese sind im Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (SAR 150.300) geregelt. Eine Übersicht über die Unvereinbarkeiten der öffentlichen Ämter im Kanton Aargau finden Sie ausserdem im entsprechenden Merkblatt in der Beilage. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rats und des Regierungsrats sein. Ebenfalls können dem Grossen Rat nicht angehören:
 - Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen; ausgenommen sind die Lehrkräfte der Volksschule, die Aushilfsmitarbeiter, die Praktikanten sowie die in Teilzeit angestellten Mitarbeiter mit einem Pensum von 20 % und weniger;
 - Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Justizgerichts sowie der Bezirksgerichte.
- Als **Wohnort** muss nicht zwingend die politische Gemeinde aufgeführt werden. So kann beispielsweise „Nussbaumen“ oder „Mühlethal“ als Wohnort aufgeführt werden. Der entsprechende Hinweis-Text in VeWork ist noch falsch und kann leider erst zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.
- Auf der Liste (Wahlzettel) werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf (ggf. politisches Amt), Wohnort, ggf. bisher. Diese Angaben sowie die Wohnadresse und die E-Mail-Adresse werden auf Anfrage bekanntgegeben.

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (Bezirk) eigenhändig unterzeichnet sein.
- Niemand kann mehr als *einen* Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Kandidierende dürfen ihren Wahlvorschlag nicht selbst unterzeichnen.
- Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.

- Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde auf dem Formular zu bestätigen. Für die Einholung dieser Bestätigungen ist genügend Zeit einzuplanen.
Hinweis: Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen. Ausserdem ist zu beachten, dass der Anmeldeschluss mitten in die Sommerferienzeit fällt (eingeschränkte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen).
- Es wird empfohlen, pro Wahlvorschlag mindestens 5 Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann vermieden werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, wenn die Angaben einer unterzeichnenden Person unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind oder Namen wegen Mehrfachunterzeichnungen gestrichen werden müssen und dadurch das Quorum von 15 gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.

D. Vertreterinnen/Vertreter

- Für den Verkehr mit den Behörden ist für jeden Wahlvorschlag eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Die Vertreterin oder Vertreter bzw. die Stellvertreterin oder Stellvertreter eines Wahlvorschlags müssen nicht im jeweiligen Wahlkreis stimmberechtigt sein und können für mehrere Wahlvorschläge als Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in bezeichnet werden.
- Auch Kandidierende oder die präsidierenden oder geschäftsführenden Personen einer Partei können als Vertreter/in oder Stellvertreter/in fungieren.
- Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden von Vertreter/in und Stellvertreter/in zusätzliche Angaben verlangt. Diese Kontaktangaben werden auf Anfrage bekanntgegeben.
- Vertreter/in und Stellvertreter/in eines Wahlvorschlags dürfen auch Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags sein, sofern sie im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind und *nicht* selbst auch als Kandidatin oder Kandidat auf dem betreffenden Wahlvorschlag stehen.
- Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Vertreter/in und Stellvertreter/in eines Wahlvorschlags sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

7. Listenverbindungen

Listenverbindungen und demzufolge auch Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

8. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen für die Grossratswahlen sind Anina Sax, Annina Zimmerli und Paulina Borner: wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.